

Grundzüge des bürgerlichen Rechts

Der Rentner Franz Förster möchte sein Haus tünchen lassen und beauftragt den Malermeister Groß mit dieser Arbeit; Groß nimmt den Auftrag an. Da der Geselle des Malermeisters in Urlaub ist, soll der bei Groß tätige Hans Langer die Arbeiten ausführen.

Groß hat Langer erst vor einigen Tagen als Aushilfe eingestellt, ohne sich von diesem Zeugnisse vorlegen zu lassen oder sich über ihn zu erkundigen.

Als Langer bei Förster eintrifft und eine Leiter in das Haus tragen will, stößt er diese aus Unachtsamkeit dem vorübergehenden Fußgänger Schmid ins Gesicht, welcher hierdurch einen Nasenbeinbruch erleidet und sich in ärztliche Behandlung begeben muß.

Bei der Ausführung der Malerarbeiten im Haus des Rentners wirft Langer — als er auf der Leiter steht — einen Farbtopf um. Die Farbe ergießt sich auf die Hose des Förster, der in der Nähe der Leiter stand. Förster bringt die verschmutzte Hose sofort zur Reinigung.

Als Langer allein im Haus ist, entwendet er aus dem Wohnzimmerschrank eine Armbanduhr im Wert von 500,— DM, die er nach Feierabend in der Bahnhofsgaststätte an einen Unbekannten veräußert.

Förster will nun die Reinigungskosten der Hose und den Wert der gestohlenen Uhr erstattet bekommen; Schmid verlangt Ersatz seiner Behandlungskosten und Schmerzensgeld.

Fragen:

- I. Welche Ansprüche hat Rentner Förster
 1. gegen Hans Langer?
 2. gegen Malermeister Groß?
- II. Welche Ansprüche hat Fußgänger Schmid
 1. gegen Hans Langer?
 2. gegen Malermeister Groß?